

**20. Änderung des Flächennutzungsplans
Sondergebiet WINDENERGIE
Im Bereich „Böcksgrund“**

Begründung

Stand: Feststellungsbeschluss

Stadt Bad Lippspringe

1	Planungshintergründe / Planungsziel	2	Inhaltsverzeichnis
2	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	3	
3	Grundzüge der Planung	3	
4	Überörtliche Planungsvorgaben	5	
5	Landschaftsplanung / Artenschutz	6	
6	Planungsrechtlicher Stand FNP	7	
7	Inhalt der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes	8	
8	Erschließung	8	
9	Auswirkungen der Planung	9	
9.1	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10	
9.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	10	

Anhang

- Plandarstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans
- Umweltbericht, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR, Bielefeld, 03/2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan im Auftrag der Böckswind GmbH & Co. KG, Dr. Welsing, Borcheln im November 2023
- Fachbeitrag zur Natura-2000-Vorprüfung zum Windenergieprojekt Windpark „Böcksgrund“, Schmal+Ratzbor, Lehrte im Januar 2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufe II zum Windenergieprojekt Windpark „Böcksgrund“, Schmal+Ratzbor, Lehrte, Januar 2024

1 Planungshintergründe / Planungsziel

Die Stadt Bad Lippspringe steuert die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet mit einem Sachlichen Teilplan „Windenergie“ zum FNP (wirksam durch Bekanntmachung am 19.05.2020). Dieser Plan enthält im südlichen Stadtgebiet eine dreigeteilte Konzentrationszone für die Windenergienutzung von etwa 92 ha Größe. Die Planung wurde mit Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Baugesetzbuch) ausdrücklich mit einer Ausschlusswirkung für Windenergievorhaben außerhalb dieser Zonen verbunden. In den Konzentrationszonen wurden zwischenzeitlich 6 Windkraftanlagen genehmigt.

Der Stellenwert der regenerativen Energien hat vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen national wie international deutlich zugenommen. Ausgelöst durch den Angriffskrieg auf die Ukraine ist die durch verschiedene Gesetzgebungen forcierte Rückgewinnung der Energiesouveränität Deutschlands hinzugekommen, was u.a. auch dazu geführt hat, dass kommunale Steuerungsplanungen, wie der Sachliche Teil-FNP „Windenergie“, in absehbarer Zeit die Ausschlusswirkung verlieren werden (vgl. Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Artikel 2, § 249 Abs. 1 BauGBneu mit Übergangsregelungen in § 245e BauGBneu).

Diese Veränderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen haben in Bad Lippspringe dazu geführt, dass außerhalb der Konzentrationszonen ein Antrag auf Errichtung von 5 Windkraftanlagen gestellt wurde, der aufgrund des zur Zeit entgegenstehenden Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ seitens der Stadt abgelehnt werden musste. Das dagegen erhobene Klageverfahren ist beim OVG NRW in Münster anhängig.

Dem beschleunigten Ausbau der regenerativen Energien aus den oben geschilderten Gründen verschließt sich der Rat der Stadt Bad Lippspringe nicht. In Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der Windenergie (neuer gesetzlichen Vorrang in § 2 EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz) wurde daher am 20.03.2023 beschlossen, mit einer sogenannten „Positivplanung“ auf Grundlage des dafür extra geschaffenen § 245e Abs. 1 Sätze 5 bis 8 BauGB in Verbindung mit § 245e Abs. 5 (Artikel 3 Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuches) ein zusätzliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen. Diese Darstellung entfaltet keine negative Ausschlusswirkung und tastet den Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ nicht an. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die

Grundzüge des bisherigen Steuerungsplanung gewahrt werden (vgl. dazu die Ausführungen im Weiteren unter Nr. 3).

Planungsziel dieser 20. FNP-Änderung ist daher die Darstellung eines Sondergebietes zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Wind“ über die vorhandenen Konzentrationszonen des Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ hinaus. Dieses Sondergebiet soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 5 modernen Windkraftanlagen schaffen und damit einen erheblichen Beitrag zur Bereitstellung regenerativ gewonnener Energie leisten.

2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Das künftige Sondergebiet „Nutzung der Windenergie“ umfasst 22,7 ha und befindet sich in der offenen Feldflur „Böcksgrund“ unmittelbar an der südlichen Stadtgrenze zur Stadt Paderborn, Stadtteil Neuenbeken (Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 15 und 16). Aus der Planzeichnung ist die genauere Lage zu entnehmen, wobei die Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes die Darstellungsgenauigkeit limitiert.

Nördlich und östlich schließt das Waldgebiet Lippspringer Wald (Teil der Wälder des Eggevorlandes) an. Das Gebiet wird durchquert vom Altenbekener Fußweg und steigt leicht zur Egge hin an. Die amorphe Abgrenzung des Gebietes beruht auf einer optimierten Anordnung von bis zu 5 Windkraftanlagen, wobei die Rotoren außerhalb liegen können und einem Abstand von ca. 1.000 m zu den nächsten Wohnsiedlungen einhalten. Die westliche Abgrenzung berücksichtigt ein im Zuge der artenschutzfachlichen Erhebungen 2021 festgestelltes Vorkommen des Wachtelkönigs, zu dessen Revier ein Abstand von 150 m eingehalten wurde.

3 Grundzüge der Planung

Unabhängig von den beschriebenen Veränderungen der politischen wie rechtlichen Vorgaben und der daraus resultierenden Ratsentscheidung, von der bisherigen eher restriktiven Ausschlussplanung und räumlichen Konzentration der Windenergienutzung abzuweichen hat sich diese 20. FNP-Änderung in die Gesamtkonzeption der bisherigen Planung so weit einzuordnen, dass deren Grundzüge erhalten bleiben. Ansonsten wäre es vorab erforderlich, die bisherige Steuerung über den Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ aufzuheben (eine Änderung kommt aufgrund der Fristsetzung in § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht mehr in Frage).

Die Grundzüge der bisherigen Planung werden jedoch nicht berührt. Zum einen ist auf § 245e, Abs. 1 BauGB-neu (Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes vom 8. Oktober 2022) zu verweisen. Hier heißt:

*„Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan **zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie** dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann **von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.**“ (Hervorhebungen durch den Verfasser)*

Mit einer Gesamtgröße von unter 23 ha ha liegt der Änderungsbereich unterhalb der 25%-Marke (bezogen auf die 92 ha umfassende Darstellung von Konzentrationszonen) des Gesetzes und damit unterhalb der Vermutungsschwelle der Grundzüge der Planung.

Darüber hinaus unterliegt der in Rede stehenden Änderungsbereich im städtebaulichen Gesamtkonzept, dass der Ermittlung der Konzentrationszonen zugrunde gelegen hat, keinem „harten“ Tabu. Hier wurde einzig das Kurgebiet als weiches Tabu gewertet. Die hydrogeologischen Gegebenheiten wurden nicht als Tabu gewertet, da dieser Änderungsbereich nicht zu den Zuflussgebieten der Bad Lippspringer Heilquellen gehört. Bezogen auf das Kurgebiet liegt der Änderungsbereich an der äußersten Peripherie und macht nur einen Bruchteil des gesamten Kurgebietes aus. Da auch keine Hauptwanderwege in die Egge negativ betroffen sind und der Gesetzgeber der Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ ein überwiegendes Gewicht beigemessen hat, werden die Grundzüge der bisherigen Planung aufgrund des geringen Flächenumfangs und der Lage weit ab von den zentralen Kureinrichtungen nicht erschüttert.

4 Überörtliche Planungsvorgaben

• Landesplanung und Raumordnung

Die angestrebte Erweiterung der Windenergienutzung entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Im Grundsatz 10.1-3 wird von der Bauleitplanung ausdrücklich verlangt, geeignete Standorte für die Energieerzeugung festzulegen. Die Eignung des Änderungsbereichs ergibt sich schon aus der Tatsache, dass hier keine entgegenstehenden harten Tabukriterien ermittelt werden konnten. Von der Wirtschaftlichkeit und einer hocheffizienten Nutzung der Energiequelle Wind kann angesichts der angestrebten Größe und Leistungsklasse der Windkraftanlage ausgegangen werden. Der Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Flächen für Windenergieanlagen) wird vollständig berücksichtigt. Aktuell wurde die 2. Änderung des LEP in Kraft gesetzt. Diese verfolgt das Ziel, die bundesgesetzlichen Grundlagen zum beschleunigten Ausbau der Windenergie (und anderer regenerativer Energien) umzusetzen. Widersprüche zum Vorhaben der 20. FNP-Änderung entstehen hier nicht.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt. Die überlagernden Darstellungen „Heilquellenschutzgebiet Zone B“ sowie „Wasserschutzgebiet Zone IIIB“ werden beibehalten, da im Rahmen der konkreten Bauausführung die jeweiligen Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen beachtet werden können.

Der Änderungsbereich liegt in keinem Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind ohnehin durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament) nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen (Kranauflastflächen) werden wasserdurchlässig gestaltet.

• Regionalplanung

Gemäß dem geltenden Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilplan Paderborn-Höxter (2008) und dem Entwurf des Regionalplans OWL (zur Zeit in der zweiten Beteiligung) befindet sich der Änderungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, der hier überlagert wird von der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Diese zeichnerische Zielsetzung stellt, keinen Widerspruch zu einer Nutzung durch Windkraftanlagen dar. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung wird der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzgeldleistungen festgelegt.

Gemäß der Bewertung der Bezirksregierung Detmold im Rahmen der landesplanerischen Anfrage vom 07.06.2023 wurde als Ergebnis der Prüfung folgendes mitgeteilt (Schreiben vom 07.08.2023, Az. 32.702.23.2): „Gegen die geplante Darstellung einer weiteren Zone für die Nutzung des Windenergie (...) bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken.“

Aufgrund eines Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19.06.2023 erarbeitet die Bezirksregierung Detmold derzeit einen Sachlichen Teilplan Wind / Erneuerbare Energien. Ziel der Planung ist der Nachweis ausreichender Windenergiebereiche gemäß den bundesgesetzlichen Vorgaben bzw. den regionalen Teilflächenzielen gemäß Landesentwicklungsplan NRW. Der erste Flächenentwurf zu möglichen Potenzialflächen (erfasst werden Flächen größer als 10 ha) vom 16.10.2023 beinhaltet den Änderungsbereich dieser 20. FNP-Änderung nicht. Da kommunale Sondergebietsplanung nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz aber ebenfalls als Windenergiegebiete gelten und diese (siehe Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Vollzug des Wind-an-Land-Gesetzes) gemäß § 249 Abs. 4 BauGB ausdrücklich zulässig sind, besteht kein Widerspruch zu dem künftigen Sachlichen Teilplan Wind der Regionalplanungsbehörde.

5 Landschaftsplanung / Artenschutz

Der Änderungsbereich der 20. FNP-Änderung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „LB 03-2.2.22“. Aktuell ist im Bundesnaturschutzgesetz das Bauverbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten ausgesetzt.

Das Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ und das überlagernde FFH-Gebiet „Egge“ liegen ca. 500 m östlich des Änderungsbereichs. In ca. 1,7 km Entfernung befindet sich westlich der geschützte Landschaftsbestandteil „Redingerhof“. Erste Überlegungen für Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt durch die dauerhafte Versiegelung von Flächen sehen hier einen Ausgleich von knapp 13.000 qm. Der Zugriff auf die Flächen ist gesichert (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan im Auftrag der Böckswind GmbH & Co. KG, Dr. Welsing, Borcheln im November 2023).

Da sich im 4-km-Radius um den Änderungsbereich zwei FFH-Gebiete befinden wurde eine Vorprüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele der Natura-2000-Gebiete durchge-

führt (vgl. Fachbeitrag zur Natura-2000-Vorprüfung zum Windenergieprojekt Windpark „Böcksgrund“, Schmal+Ratzbor, Lehrte im Januar 2024). Erhebliche Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung für fünf Windkraftanlagen, die in Ihrer Standortkonstellation den gesamten Änderungsbereich der 20. FNP-Änderung abdecken, wurden auch die artenschutzrechtlichen Fragestellungen unter Einbeziehung älterer Begutachtungen (z.B. Biologische Station 2017/2022, Loske 2018/2019/2022 oder NZO 2021) und aktueller Erhebungen behandelt. Im Ergebnis werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Habitatgestaltung im Mastfußbereich, Abschalt Szenarien) keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gesehen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufe II zum Windenergieprojekt Windpark „Böcksgrund“, Schmal+Ratzbor, Lehrte, Januar 2024).

6 Planungsrechtlicher Stand FNP

Die Stadt Bad Lippspringe ist bestrebt, einem Wildwuchs von Windkraftanlagen entgegenzuwirken und hat daher von den Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht, um die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarmen Standorten zu konzentrieren. Auf den Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ wurde bereits hingewiesen. Dieser Plan behält bis auf Weiteres (bzw. bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung) seine Gültigkeit. Wie unter Punkt 3 beschrieben, steht diese 20. Änderung des Gesamt-FNP nicht im Widerspruch zu diesem Sachlichen Teil-FNP sondern ergänzt die Möglichkeiten der Windenergienutzung angemessen und zeitgemäß und ohne neue Ausschlusswirkung durch eine Sondergebietsdarstellung.

Der Gesamt-FNP stellt im Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Nachrichtlich sind hier das Heilquellenschutzgebiet (Zone B), das Wasserschutzgebiet (Zone IIIB), das Kurgebiet und das Landschaftsschutzgebiet überlagernd übernommen worden.

7 Inhalt der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um eine bauliche Nutzung des in Rede stehenden Bereiches für Windkraftanlagen zu ermöglichen, ist es erforderlich, der Fläche eine Baugebietskategorie gemäß Baunutzungsverordnung zuzuordnen. Für Windkraftanlagen kommt dazu nur ein „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Frage, da alle übrigen Baugebietskategorien Nutzung zulassen, die innerhalb eines Windparks unerwünscht bzw. unverträglich sind. Gemäß § 11 Abs. 2 sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen.

Die Zweckbestimmung und Art der Nutzung lauten: „Nutzung der Windenergie und Landwirtschaft“.

Die Ergänzung „Landwirtschaft“ ist erforderlich, da Windkraftanlagen nach der Errichtung mit 2.500 bis 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche (Fundament, Kranstellfläche) und technisch bedingten relativ großen Turbulenzabständen zwischen den Anlagen nur einen Bruchteil der Fläche am Boden des Plangebietes in Anspruch nehmen. Diese Zwischenräume sollen sinnvoll und ohne weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden genutzt werden. Daher macht es Sinn, wenn hier weiter Landwirtschaft betrieben wird. Damit ist auch klargestellt, was nach 20 bis 25 Jahren Betriebszeit von Windkraftanlagen im Änderungsbereich zulässig bleibt. Der Flächennutzungsplan stellt bewusst keine Einzelstandorte für Windkraftanlagen dar, da dies ständigen technischen Änderungen unterworfen ist.

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen und der Definition künftiger Windenergiebereiche der Regionalplanung wird außerdem bestimmt, dass der Änderungsbereich als sogenannte „Rotor-out-Zone“ zu verstehen ist, also der Rotor, der ja zwingender baulicher Bestandteil einer Windkraftanlage ist, aus dem Änderungsbereich herausragen darf. Da dies heute bei modernen Anlagen in Höhen oberhalb von 50 m erfolgt, ist mit Konflikten im Randbereich nicht zu rechnen.

8 Erschließung

Der Änderungsbereich kann ausgehend von der Bundesstraße 64 über die Landesstraßen L 937 und L 814 und vorhandene Wirtschaftswege erreicht werden. Mit nennenswerten Neu-Trassierungen ist nicht zu rechnen.

9 Auswirkungen der Planung

Bei den Auswirkungen der Planung kann auf konkrete und aktuelle Detailuntersuchungen zu den konkreten Vorhaben innerhalb des Änderungsbereiches zurückgegriffen werden. Demnach erfüllen die geplanten Windkraftanlagen alle Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich Schallimmissionen und Schattenwurf. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass es zu negativen Auswirkungen im und im Umfeld des Änderungsbereiches kommt.

Die Belange des Artenschutzes wurden gutachterlich geprüft. Näheres dazu findet sich im Umweltbericht zu dieser 20. FNP-Änderung (gesondertes Dokument).

Da die im Änderungsbereich vorkommenden Böden als schutzwürdig ausgewiesen sind (Braunerden, tiefgründige Sand- oder Schuttböden), sind im Rahmen der Genehmigung Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten, z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc. Um die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Betriebsende der Windkraftanlagen zu erleichtern, sollten die Fundamente aus später leicht entfernbaren Fertigteilelementen gefertigt sein.

Von besonderer Bedeutung ist die Lage des Plangebietes im Heilquellenschutzgebiet Bad Lippspringe und dem Wasserschutzgebiet Paderborn. Die zugehörigen Verordnungen beinhalten verschiedene Verbote (z.B. Bohrungen im ungedeckten Karst). Daher ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen hier ein besonderes Augenmerk auf die Hydrogeologie zu werfen. Der Plan enthält daher den textlichen Hinweis, dass der Untergrund für konkrete Baumaßnahmen jeweils gutachterlich zu bewerten ist.

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerung, Altstandorte) sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Sonstige Belange sind auf dieser Planungsebene nicht betroffen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll dazu dienen, ggf. noch nicht erkannte Belange zu benennen.

9.1 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Die Reduzierung der Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen und somit die Möglichkeit einer weiteren Substitution des auf Basis fossiler Energieträger erzeugten Stroms durch regenerativ erzeugten Strom trägt zur Senkung des CO₂-Austoßes bei und verbessert die Energie-Souveränität Deutschlands.

Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen. Auf die nicht zu erwartenden Wirkungen auf den Hochwasserschutz wurde bereits verwiesen.

9.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall wird im Änderungsbereich für bis zu 5 Windkraftanlagen der landwirtschaftlichen Produktion Fläche im Umfang von ca. 2.500 bis 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche je Anlage entzogen. Da es sich in beiden Fällen (Landwirtschaft, Nutzung der Windenergie) um im Außenbereich privilegierte Nutzungen handelt, ist eine Abwägung der Belange erforderlich. Dies fällt hier eindeutig zu Gunsten der Windenergienutzung aus, da eine existenzielle Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe nicht erkennbar ist und nach dem Bürgerenergiegesetz NRW ohnehin eine Beteiligung der Anlieger vorgesehen ist.

Coesfeld, den 19.08.2024

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld



Bürgermeister

Anhang

- Änderungsplan
- Umweltbericht, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR, Bielefeld 2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan im Auftrag der Böckswind GmbH & Co. KG, Dr. Welsing, Borcheln im November 2023
- Fachbeitrag zur Natura-2000-Vorprüfung zum Windenergieprojekt Windpark „Böcksgrund“, Schmal+Ratzbor, Lehrte im Januar 2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufe II zum Windenergieprojekt Windpark „Böcksgrund“, Schmal+Ratzbor, Lehrte, Januar 2024